

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 23. August 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch. Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Hinter § 2 wird als § 2 a folgende Vorschrift eingefügt:

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Rosschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist vom 1. August 1918 ab nur Kommunalverbänden und solchen Personen oder Stellen gestattet, denen von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Befehende Privilegien (Abdeckprivilegien und dergleichen) werden hierdurch nicht berührt.

Die Erlaubnis kann zeitlich und örtlich beschränkt, an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden. Wird sie zeitlich unbeschränkt erteilt, so wirkt sie für das Gebiet des Bundesstaats in dem sie erteilt ist. Sie darf in der Regel nur an unter amtlicher Aufsicht stehende Gemeinschaften und an solche Personen erteilt werden, die das Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 ausgeübt haben. Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sind von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle öffentlich bekannt machen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner anordnen, daß die nach Abs. 1 zugelassenen Personen und Stellen über ihren Betrieb Bücher zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz: „soweit der Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch nicht bereits im § 2a geregelt ist.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „wer den Vorschriften in §§ 2a, 4 oder den auf Grund der §§ 2a, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts von Waldow.

Ausführungsanweisung

Zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1357).

Zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Rosschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel u. Wiesbaden den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten übertragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Rosschlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abdecker wird auf die Verfügung, betreffend Bewertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. III. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Ueber Beschwerden, betreffend die Verfügung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen entgültig.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben

die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Hofschlächtern in den Regierungsblättern bekannt zu geben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen.

Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Hofschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdesfleisch, die im Gebiete einer preussischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirkes) sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus andern Gründen als den preussischen Gewerbebetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Nichtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichnenden Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechtigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieversorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenpreisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Naturdenkmalpflege.

Die staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen hat ein Werkbuch für Naturdenkmalpflege und verwandte Bestrebungen herausgegeben. Das Werk, das in knapper Form die notwendigen Hinweise für alle Freunde der Naturdenkmalpflege, des Naturschutzes und verwandter Bestrebungen enthält und insbesondere Auskunft über alle die Naturdenkmalpflege pp. betreffenden

Einrichtungen gibt, ist durch die Verlagsbuchhandlung von Gebrüder Bornträger hier selbst, W. 35 Schöneberg-Ufer 12a zum Preise von 3,50 Mark für das gebundene und 2,50 Mark für das ungebundene Exemplar zu beziehen.

Ich mache auf dieses Werk mit dem Anheimstellen aufmerksam, es für die dortige Bücherei zu beschaffen und gegebenenfalls seine Beschaffung den in Frage kommenden Stellen zu empfehlen.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Unterschrift.

Der General-Quartiermeister hat unter dem 8. Juni 1918 eine sofort in Kraft tretende Verordnung erlassen, wonach mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen bestraft wird,

- a. wer entgegen der Ziffer 1 der Passierschein-Vorschrift des Königlichen preussischen Kriegsministeriums vom 17. August 1916 ohne im Besitz eines für ihn gültigen Passierscheines zu sein, die besetzten Gebiete betritt oder sich darin aufhält,
 - b. wer entgegen der Ziffer 29 a. a. O. den vorgeschriebenen Reiseweg nicht innehält,
 - c. wer es unternimmt, sich bei der zuständigen Fahmeldestelle im besetzten Gebiet sofort zu melden,
 - d. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtsleidung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt.
- Zuständig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbefehlshaber.

Für das Generalgouvernement Warschau, Brüssel und das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost sind ähnliche Verordnungen erlassen worden.

Breslau, den 5. August 1918.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

B. i. b. ft. G. K. Für den Chef des Stabes.

Unterschrift, Hauptmann.

Betrifft: Druschprämie für Hafer.

Auf Grund des § 4 Abj. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1.

Der im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Hafer festgesetzte Höchstpreis erhöht sich wenn die Ablieferung erfolgt:

- vor dem 1. September 1918, um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. September 1918, um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. Oktober 1918, um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
- vor dem 1. Dezember 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
gez. von Waldow.

Anordnung

betreffend Preistaffelung für Schlachtschafe.

Unter Abänderung der Anordnung vom 13. Oktober 1917 — A. I. 4554/18 — werden nach der auf Grund der Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 1. August 1918 ergangenen Anordnung des Landesfleischamts vom 3. August 1918 A. I. 6048/18 — die Höchstpreise der Schlachtschafe für je 50 kg Lebendgewicht ab Etall nach folgender Preistaffelung festgesetzt:

Klasse I: vollfleischige Lämmer und Färlinge (Hammel und ungelammte Schafe)	100 Mark
Klasse II: vollfleischige und fette Mutterschafe 90 "	90 "
Klasse III: magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtschafe	70 "
Klasse IV: minderwertige und abgemagerte Schafe	50 "

Heidschnucken sind in allen Klassen um 20 v. H. geringer zu bewerten als die übrigen Schafe.

Zuwiderhandlungen sind nach der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) strafbar.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1918 in Kraft. Breslau, den 9. August 1918.

Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.
K o j a h n.

Anordnung

betreffend den Handel mit Pferdefleisch.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Juli 1918 zu der Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R.G.Bl. S. 56) betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1357) wird für den Bezirk der Provinz Schlesien hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Kommunalverbände können den Ankauf von Pferden zur Schlachtung, den Betrieb des Rohschlächtereigewerbes und den Handel mit Pferdefleisch so regeln, daß ein oder mehrere kommunale Betriebe nach Art der Kreis Schlächterei gebildet werden, die allein zu dem Ankauf und der gebührenden Schlachtung von Pferden berechtigt sind. Den Verkauf von Pferdefleisch kann der Kommunalverband in diesem Falle entweder selbst vornehmen (in Markthallen, besondere Läden u. a.) oder geeigneten Rohfleischern übertragen, deren Auswahl ihm obliegt. Auch diese Rohfleischer sind hier völlig an die Weisungen des Kommunalverbandes gebunden; dieser bestimmt die Art der Verteilung und Bewertung des Fleisches.
2. Erfolgt die Regelung nicht in dieser Weise, so darf der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Rohschlächtereigewerbes und der Handel mit Pferdefleisch bestimmungsgemäß nur durch solche Personen stattfinden, die von der Provinzialfleischstelle besonders zugelassen sind. Die Kommunalverbände haben aber im Rahmen der ergangenen Anordnungen über die Verteilung des Fleisches Bestimmung zu treffen und die Rohschlächtereibetriebe dauernd zu überwachen.
3. Alles Fleisch ausge schlachteter Pferde ist im Falle zu 1 an den Kommunalverband, in dessen Bezirk

die Schlachtung erfolgt ist, im Falle zu 2 an eine der von der Provinzialfleischstelle zugelassenen Personen oder Stellen innerhalb des Kommunalverbandes, in dem die Schlachtung erfolgt ist, abzuliefern.

4. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) strafbar. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reg.-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 6. August 1918.

Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.
K o j a h n.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Hinweis zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Handel mit Pferdefleisch für den Kreis Groß Strehlitz gemäß Ziffer 2 vorstehender Anordnung geregelt wird.

Das aus Schlachtungen gewonnene Pferdefleisch ist durch die von der Provinzialfleischstelle zugelassenen Personen an die minderbemittelte Bevölkerung des Kreises zu verkaufen.

Groß Strehlitz, den 19. August 1918.

Der königliche Landrat.

Anzeigepflicht bei der Steuerbehörde nach dem Mineralwassersteuergesetz.

Nach § 6 des Gesetzes betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken vom 26. Juli 1918 hat jeder, der natürliche Mineralwässer gewerbsmäßig abfaßt, künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke sowie konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden herstellen und in Verkehr bringen will, dies dem zuständigen Zollamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen und dabei die Erzeugnisse zu bezeichnen, die er herzustellen beabsichtigt. Gleichzeitig ist eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume, g. Z. auch der außerhalb der Herstellungsbetriebe gelegenen Ausschankställen vorzulegen. Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nicht selbst leiten, müssen dabei die Person bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen zu handeln befugt ist.

Alle Beteiligten, die die die mit dem 15. August abgelaufene Anzeigefrist veräumt haben, werden aufgefordert, die Meldung unverzüglich nachzuholen. Auf Nichtbeachtung steht Ordnungsstrafe.

Oppeln, den 15. August 1918.

Königl. Hauptzollamt.

Anzeigepflicht bei der Steuerbehörde nach dem Weinsteuergesetz.

Nach §§ 15, 16, 46, 47 des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 hat jeder, der als Hersteller oder Händler Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, dies bis zum 22. August dem zuständigen Zollamt, in doppelter Ausfertigung anzumelden und gleichzeitig seine Betriebs- und Lagerräume anzuzeigen. Dies gilt auch für staatl. und gemeindliche Betriebe, Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten, wenn sie Wein gegen Entgelt abgeben. Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nicht selbst leiten, müssen dabei die Person bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen handelt.

Die gleiche Anzeigepflicht trifft Händler und Hersteller von Getränken, die Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten, von entseelten Wein und entseelten dem Wein ähnlichen Getränken. Auf Veräußerung der Anmeldung steht Ordnungsstrafe.

Oppeln, den 15. August 1918.

Königliches Hauptzollamt.

In letzter Zeit sind in der Hauptsache von der russisch-polnischen Grenze an die Kaufleute und Kommunalverbände in der Provinz Angebote von polnischer Eichorie zu weit höheren Preisen als in der Verordnung vom 16. November 1917 (Reichsges.-Bl. S. 1053) festgelegt, gemacht worden. Von diesen Angeboten ist von Kaufleuten Gebrauch gemacht und polnische Eichorie in den Handel gebracht worden. Es wird ersucht, sobald dort hiervon etwas bekannt wird, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zu übergeben und zu veranlassen, daß die zu höheren Preisen verkaufte Ware beschlagnahmt wird. Die Fälle bitte ich mir alsdann möglichst mitzuteilen.

Breslau, den 10. August 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Provinzialzuckerstelle Verwaltungsabteilung.

Der stellvertretende Vorsitzende, geg. Unterschrift.

Vn die Kommunalverbände.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Uebertretungen sind mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlitz, den 15. August 1918.

Wiehzählung am 2. September 1918.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für Montag, den 2. September 1918 die Vornahme einer Wiehzählung im Deutschen Reiche angeordnet worden. Dieselbe erstreckt sich auf Pferde — Minderhe — Schafe — Schweine — Ziegen — Kaninchen und Federvieh.

Hierbei werden verwendet:

1. die Zählbezirksliste C. für die Zähler
2. die Gemeindefliste E.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörde sind nicht erteilt. Das Erforderliche enthalten die Vorbüchle auf den Listen C. und E. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung in den zur Erhebung kommenden Viehgewässungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entliehenden Kosten zu übernehmen. Ich sehe hierbei voraus, daß es ebenso wie bei den früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, ohne daß diese Entscheidungssprüche stellen. Weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse können Vergütungen den Zählern gewährt werden.

Die Magistrats in Groß Strehlitz, Ujest und Leschnitz und die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sofort zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Den Ortsbehörden werden demnachst je 2 Stück Gemeindeflisten und für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten übersandt werden.

Ich erwarte von dem Pflichtleider der Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gemeindefschreiber, daß sie mir das Zählmaterial (2 Stück der Gemeindefliste mit der Reinschrift und der Urschrift der einzelnen Zählbezirkslisten) pünktlich bis Freitag den 6. September 1918 und so sorgfältig bearbeitet einfinden, daß Erinnerungen und Rückfragen nicht notwendig sein werden. Sollte das Zählmaterial nicht bestimmt bis zum 6. September d. Js. in meiner Hand sein, dann wäre ich genötigt, das Material durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen. In die Zählbezirksliste C. sind alle Haushaltungen oder Viehhalter (also auch herrschaftliche Tagelöhner) bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander aufzuführen während in die Gemeindefliste E. nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen ist.

Schließlich beauftrage ich die Ortsbehörden, den Tag der Zählung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Zählung lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt und die Zählpapiere zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen.

Die Ortsbewohner sind in der ortsüblichen Bekanntmachung auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 (Reichs-G.-Bl. Nr. 252 Seite 1249) hinzuweisen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zur Durchführung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlitz, den 17. August 1918.

Mädchenkleider.

Die dem hiesigen Kreise durch die Reichsarbeitsdienststelle überwiesenen Mädchenkleider sind nunmehr mit Rücksicht auf die geringe zugeteilte Menge nur an nachstehende Kleinändler zum Verkauf an die bedürftige Bevölkerung des Kreises verteilt worden.

1. Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlitz
2. Kaufmann Paul Stiller in Ujest
3. Fagnmacherin Pauline Böhm in Leschnitz
4. Kaufmannsrau Pauline Richter in Solomnowska
5. Kaufmann Robert Leschel in Gogolin
6. Kaufmannsrau Sterzitz in Petersgrätz
7. Hüttenaufhaus in Zawadzki.

Die Abgabe erfolgt nur gegen Bezugsschein.

Groß Strehlitz, den 15. August 1918.

Baumwollnähfäden für Verarbeitungsbetriebe.

Verarbeitungsbetriebe, die am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig im eigenen Betriebe oder in Heimarbeit mit Näharbeiten beschäftigt haben, haben ihren Bedarf an Baumwollnähfäden bis 25. August 1918 bei ihren Fachverbänden anzufordern. Das nähere sowie die Angabe der Fachverbände enthalten die „Mitteilungen der Reichsarbeitsdienststelle“ Nr. 32 vom 10. August 1918, welche beim Landratsamt oder bei den Ortspolizeibehörden eingesehen werden können.

Groß Strehlitz, den 20. August 1918.

Beilage

zu Stück 34 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 23. August 1918.

Betrifft: Einreichung der Selbstverforgerlisten.

Die Orts-Vorstände sind mit der Einreichung der durch meine Kreisblatt-Berfügung vom 10. Juli d. Js. Kreisblatt Stück 29 Seite 283 geforderten Selbstverforgerlisten noch im Rückstand. Die Einreichung hat unerinnert bis zum 30. d. Mts. bestimmt zu erfolgen. Formulare sind evtl. vom Kreisaußschuß zu beantragen,

Groß Strehlig, den 21. August 1918.

Aufgrund des § 77 der Reichsgewerbeordnung werden die in der Rechtslohnrate vom 20. März 1908 Kreisblatt für 1908 Stück 13 S. 89/90 festgesetzten Rechtslohnsätze um 33 $\frac{1}{3}$ % mit Wirkung vom 1. September 1918 und mit der Maßgabe erhöht, daß Bruchpennige auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden und daß diese Erhöhung bis ein Jahr nach Friedensschluß mit den Großmächten in Kraft bleibt.

Groß Strehlig, den 15. August 1918.

Der Königliche Landrat Groszpiefisch.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Jahr 1918.

Mit dem 1. August d. Js. ist das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 in Kraft getreten, während das bisherige Warenumsatzsteuergesetz vom 26. Juni 1916 von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben ist. Die bis zum Inkrafttreten des Warenumsatzstempelgesetzes nach diesem abgabepflichtig gewordenen Zahlungen und Lieferungen sind bis zum Ablauf des Monats August d. Js. zur Entrichtung der Abgabe anzumelden. Die gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften werden deshalb aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. Js. spätestens bis zum 10. September d. Js. schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Steuerstelle anzumelden und die Stempelabgabe (eins vom Tausend in Abstufungen von 10 Pfg. für je volle 100 Mark) gleichzeitig mit der Anmeldung an die Kreisfiskalverwaltung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn zwar der Umsatz bis zum 31. 7. 18 weniger als 3000 Mark beträgt, aber unter Vinzurechnung des für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 18 zu schätzenden Umsatzes mehr als 3000 Mark betragen würde. Zur Feststellung der Abgabefreiheit im Kalenderjahre 1918 sind daher in Zweifelsfällen der auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli entfallende Teilbetrag und der für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918 zu schätzende Teilbetrag zusammenzurechnen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vom 1. August ab auch die gegebenenfalls zu schätzenden Entgelte für die aus dem eigenen Betriebe entnommenen Gegenstände umsatzsteuerpflichtig sind.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 30 000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungs-vordrucke nicht zugegangen sind.

Groß Strehlig, den 20. August 1918.

Der Kreisaußschuß. Warenumsatzstempelstelle.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsdorfsehers des Amtsbezirks Freiortzei Leßnig dem Bürgermeister Poppe in Leßnig übertragen.

Bekanntigt der Wirtschaftsinспектор Heinrich Normann in Suchobanek als Ortsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Suchobanek.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsdorfsehers der Amtsbezirke Kalinowij und Wyszola dem Amtsdorfseher des Amtsbezirks Zyrnow übertragen.

Groß Strehlig, den 15. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen. Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverforgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Opatz endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 7.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkranten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstverforger geltenden Maße für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 8.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 9.

Die Ausstellung der Erlaubnischeine (Mahl- und Schrotkarten) erfolgt durch den Kommunalverband.

Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubniszeichens, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 10.

Die Mahl- und Schrotkarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier voller Monate ausgestellt und jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne besonderen Antrag am Anfang des Monats, an dessen 16. Tag die Versorgungsperiode beginnt, durch die Hand des Gemeinde- oder Gutsvorstehers zugestellt. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat vor Ausgehändigung der Erlaubnischeine die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Viehstückzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Berichtigung des Erlaubniszeichens bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.

§ 11.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverforger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstverforger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche

polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverforger an jedem Saß den vorgeschriebenen Anhängesettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Saßes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverforgers ergibt.

§ 14.

Die Selbstverforger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergeben.

§ 15.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverforger nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind.

Früchte von Nichtselbstverforger dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futterschrot und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändig wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in denselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändig wird.

§ 16.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden u. dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 20) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverforger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 17.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängesetzel (§ 14) versehen sind. Die Anhängesetzel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängesetzel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken müssen mit Anhängesetzel versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Saßes vermerkt sind.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mühlenbetrieb gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisbescheine vorliegen. § 17 Absatz 2 findet auch auf diese Borräte Anwendung.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisbeschein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 20.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 21.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 22.

Die Vereinbarung eines Bearbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt (Schwunderparnisse).

Die Betriebe sind zur reißlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an den Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

§ 23.

Früchte der Selbstverfotger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Erspartnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden, (Schwunderparnisse), sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm — unentgeltlich — zur Verfügung zu stellen.

§ 24.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgerechtsstelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Borräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Borräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Borräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verküherer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachwiegung der Borräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann der Landrat (Magistrat) die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverfotger zu geben.

§ 25.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

§ 26.

Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Anforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie alle Borräte, die unbesagt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der RGSt. für verfallen erklären. Auf Verlangen der RGSt. ist der Kommunalverband zu dieser Verfallklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen (nur bei selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden zulässig) mit Zustimmung der RGSt. statt für dies für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallklärung die zur Sicherstellung der Borräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der R. G. St. sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen

Bertrreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Borräten vorläufig zu unterliegen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 27, 28 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 27.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 26. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 für verfallen erklärt sind.

§ 28.

Ist eine der im § 27 bezeichneten strafbaren Handlungen gemerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 29.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend Wahlvorschriften für Selbstversorger vom 13. August 1917 außer Kraft.

Groß Strehlitz, den 19. August 1918.

Der Kreisaußschuß.

Grospietsch. Madelung. Gundrum.

2. Sonderbeilage

zu Stück 34 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 23. August 1918.

Betrifft: Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, zur anteiligen Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das laufende Jahr wie im Vorjahre eine Umlage von $\frac{3}{4}$ % des Grundsteuerertrages, also $2\frac{1}{4}$ % Pfg. vom Taler zu erheben.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen werden demnächst die Hebelisten und Formulare zu den neuen Listen mit dem Veranlassen zugehen, in dieselben die Kammerbeiträge für 1918 in Spalte 11 einzutragen und falls eine Veränderung der Beiträge gegen das Vorjahr eingetreten ist, die Gründe, welche die Veränderung — Vorbemerkung Nr. 9 auf dem Titelblatt der Hebeliste — herbeigeführt haben, in Spalte 14 anzugeben. Hierbei ist meine Kreisblattverfügung vom 2. Juli 1912 Stück 27 genau zu beachten. Die Hebelisten und die nachgewiesenen Beiträge sind nach Abrechnung der Hebegebühren von 2 Prozent der abzuliefernden Beiträge der Königlichen Kreisasse hier selbst bestimmt bis zum 10. September bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten portofrei einzusenden. Soweit Beiträge nicht einzuziehen sind, ist dies in den Hebelisten zu bescheinigen. Ich erlaube ferner um Angabe der im letzten Betriebsjahre eingetretenen Veränderungen in den Grundsteuererträgen der katasteramtlich nachgewiesenen Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Viegehaltungen nur eines einzigen Eigentümers zwecks Berichtigung.

Den nachbenannten Gutsvorständen wird eine Hebeliste nicht zugehen, jedoch sind die Beiträge nach bereits erfolgter Abrechnung der Hebegebühren in der nachbezeichneten Höhe der Königlichen Kreisasse bis zu dem oben bezeichneten Termine abzuführen.

Den Ortsbehörden mache ich die sorgfältigste Erledigung zur Pflicht.

Lfde Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisasse sind abzuführen	
		Mar.	Pfg.
1	Adamowiz	8	80
2	Balzarowiz	29	97
3	Boritsch	27	66
4	Brefina	29	42
5	Centawa		
	und Rustitalbesiz	17	18
6	Dollna		
	und Rustitalbesiz	22	72
7	Nieder Ellguth	13	83
8	Tschammer Ellguth		
	und Rustitalbesiz	—	90
9	Gonschiorowiz	10	43
10	Goy et Lalot	27	36
11	Grabow	8	71
12	Greboschowitz	11	71

Lfde Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisasse sind abzuführen	
		Mar.	Pfg.
13	Himmelwitz	6	97
14	Jarischau	68	—
15	Kadlub		
	und Rustitalbesiz	25	56
16	Kadlubitz	9	72
17	Kalinow	63	64
18	Kalinowitz	27	23
19	Klein Kalinow	11	16
20	Kaltwasser		
	und Rustitalbesiz	62	14
21	Klutschau		
	und Rustitalbesiz	31	73
22	Krochowitz	1	96
23	Kositz		
	und Rustitalbesiz	109	21
24	Mokrolohna		
	und Rustitalbesiz	26	90
25	Neudorf	5	10
26	Regowischitz	17	31
27	Risowa	46	15
28	Rischel	29	70
29	Groß Bluschnitz	28	58
30	Boremba	17	87
31	Posnowitz	16	56
32	Rosmierz	11	98
33	Rosmierla	11	62
34	Sakrau	53	38
35	Scharnofin		
	und Rustitalbesiz	48	42
36	Schedlig	24	46
37	Klein Stanisch	30	18
38	Groß Stein		
	und Rustitalbesiz	29	—
39	Klein Stein	41	03
40	Sprenschütz	17	—
41	Stubendorf		
	und Rustitalbesiz	37	91
42	Groß Strehlig		
	und Rustitalbesiz	34	68
43	Sucho Daniez		
	und Rustitalbesiz	43	90
44	Sucholohna	58	99
45	Ujest Schloß	35	79
46	Warmuntowitz	21	98
47	Wyskota	47	59
48	Wierchlesche	32	19
49	Chorulla		
	und Rustitalbesiz	37	33
50	Deschowitz		
	und Rustitalbesiz	35	10
51	Goradze		
	und Rustitalbesiz	12	31
52	Jeschona	5	43

Lfbe Nr.	Namen der Ortsbezirke	Zur Kreisfasse find abzuführen	
		Mark	Hjg.
53	Karlubij	17	90
54	Krempa	34	11
55	Malnie	10	07
56	Oberwitz und Ruffitalbesij	53	82
57	Oleszka	17	87
58	Ottmuth	26	87
59	Roswadze und Ruffitalbesij	39	41
60	Zyrowa und Ruffitalbesij	51	67

Im Interesse der Erleichterung der Prüfungsarbeiten ersehe ich die Ortsbehörden diesmal nicht nur die neuen Hebelisten besonders sorgfältig aufzustellen, sondern auch die vorhandenen alten Listen vollständig zurückzuführen. Für die vollständige Einsendung der alten Hebelisten mache ich die Ortsbehörden verantwortlich.

Groß Strehlitz, den 22. August 1918.

Verteilung von Nähzwirn.

Die von der Reichsbekleidungsstelle dem hiesigen Kreise überwiesenen Baumwollnähfäden für das 2. Kalenderhalbjahr 1918 (in Rollen zu je 200 Meter) werden an die

a. Kleinhändler

demnächst zur Weiterverteilung an die Verbraucher zur Ausgabe kommen. Die Kleinhändler haben für je 2 Personen (Verbraucher) 1 Rolle Baumwollnähfäden zu verabfolgen. Haushaltungen mit einer ungleichen Personenzahl z. B. 5, haben die Baumwollnähfäden mit einer Haushaltung mit ebenfalls ungleicher Personenzahl abzugolen, weil nur ganze Rollen verabfolgt werden und durch den Kleinhändler ein Abwickeln der Rollen nicht stattfinden darf. Die Baumwollnähfäden kommen für die Versorgungsberechtigten auf die Lebensmittellarten-Abschnitte Nr. 40 und für die Selbstversorger auf die Abschnitte Buchstabe J. zur Verteilung.

Die Verbraucher (Haushaltungen) haben bei einem Kleinhändler unter Vorlage sämtlicher Lebensmittellarten spätestens bis 10. September 1918 ihren Bedarf anzumelden.

Die Kleinhändler trennen den Bezugsabschnitt Nr. 40 der Lebensmittellarte für Versorgungsberechtigte bezw.

Bezugsabschnitt Buchstabe J. der Lebensmittellarte für Selbstversorger ab, versehen die Quittung über den Bezugsabschnitt mit Namenszug oder Firmenstempel und geben die Lebensmittellarte dem Verbraucher zurück.

Die Annahme von Bezugsabschnitten nach dem 15. September ist verboten.

Die Kleinhändler haben die Bezugsabschnitte aufzubewahren und bei Abholung der Baumwollnähfäden bei der Kreisbezugsstelle hier abzugeben. Der Zeitpunkt für die Abgabe der Bezugsabschnitte und der Abholung der Nähfäden wird noch bekannt gegeben. Die Verabfolgung der Nähfäden darf nur gegen Rückgabe der Quittungsabschnitte der Lebensmittellarten erfolgen.

b. Bearbeiter.

Gleichzeitig mit der Verteilung der Nähfäden für die Verbraucher erfolgt die Verteilung an die Kleinverarbeiter: das sind Personen und Betriebe, die die in Frage kommenden Garne gewerbsmäßig verarbeiten (z. B. Schneider und Schneiderinnen) und die am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig (d. h. zur Krankenkasse angemeldete Personen) mit Näharbeiten beschäftigt haben.

Die Verteilung an die Bearbeiter erfolgt nach dem Umfang des Betriebes bezw. der Zahl versicherungspflichtig beschäftigten Personen und nach der Höhe des im Vorjahr aus Gewerbe versteuerten Einkommens.

Bearbeiter, welche bei der letzten Verteilung nicht berücksichtigt wurden, haben ihren Bedarf beim Kommunalverband anzumelden.

c. Anstalten

(z. B. Krankenanstalten und Gefängnisse pp.) soweit dieselben keine Lebensmittellarten beziehen, haben ihren Bedarf direkt hierher spätestens bis 10. September 1918 anzumelden.

Der Verkaufspreis für 1 Rolle Nähfäden von 200 Meter ist mit Mark 0,32 festgesetzt worden.

Zuwoerhandlungen werden nach § 25 der Anordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 12. August 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000.— Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung ist sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 21. August 1918.

Der Königliche Landrat

Grospsieisch.